

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für
Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

21. Februar 2024

Änderung der Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) – Umsetzung der Mo. Ettlín 19.3702, Einkauf in die Säule 3a ermöglichen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung der Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) – Umsetzung der Mo. Ettlín 19.3702, Einkauf in die Säule 3a ermöglichen, Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Möglichkeit.

Der Vernehmlassungsentwurf beinhaltet "Leitplanken", welche die Einkaufsmöglichkeiten in die Säule 3a definieren und gleichzeitig den Umfang eines Einkaufs einschränken, was der Regierungsrat begrüsst.

Im Folgenden formuliert der Regierungsrat seine eher punktuellen Anmerkungen, die sich auf den Kommentar zu den einzelnen Artikeln im erläuternden Bericht zur Änderung der BVV3 betreffend die Einführung von Einkäufen in die Säule 3a beziehen.

Zu Art. 7a – Abzugsberechtigung für als Einkauf geleistete Beiträge

Der Regierungsrat begrüsst, dass nur Personen zum Einkauf berechtigt sind, die in den letzten zehn Jahren vor dem Einkauf nicht alle maximal zulässigen Beiträge einbezahlt haben (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. a E-BVV3).

Die Pflicht, vor dem Einkauf zuerst einen ordentlichen Beitrag in die Säule 3a einzuzahlen, erscheint insbesondere aus steuerlicher Sicht sinnvoll. Dadurch wird eine neue Lücke vermieden, weil im Jahr des Einkaufs in die Säule 3a keine ordentlichen Beiträge getätigt werden.

Das Einkaufspotenzial entspricht der Differenz zwischen der Summe der maximal zulässigen und der tatsächlich einbezahlten Beiträge der letzten zehn Jahre vor dem Einkauf. Der Einkauf darf jedoch den Betrag des "kleinen" Abzugs nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a BVV3 nicht übersteigen (vgl. Art. 7a Abs. 2 E-BVV3). Diese Beschränkung erlaubt das "Nachholen" von nicht einbezahlten Beiträgen in die Säule 3a, begrenzt aber die Steuerplanung, indem der Einkaufsbetrag auf die Höhe des "kleinen Abzugs" begrenzt wird. Der Regierungsrat begrüsst diese Regelung.

Sinnvoll erscheint auch die in Art. 7a Abs. 4 E-BVV3 vorgesehene Beschränkung, wonach Einkäufe nicht mehr zulässig sind, wenn der Vorsorgenehmer eine Altersleistung bezieht: Damit wird verhindert, dass eine Vorsorgenehmerin oder ein Vorsorgenehmer die Altersleistung aus der Säule 3a bezieht, was ab dem 60. Lebensjahr möglich ist, und kurz danach einen Einkauf in die Säule 3a tätigt.

Einem möglichen steuerlichen Missbrauch – wie er in der Praxis vorkommt – wird damit vorgebeugt (Wiedereinbringung von Vorsorgeguthaben innerhalb Jahresfrist im Sinne von Art. 24 Bst. c Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG] und Art. 7 Abs. 4 Bst. e Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [Steuerharmonisierungsgesetz, StHG]).

Zu Art. 7b – Gesuch um Annahme von als Einkauf geleisteten Beiträgen

Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer den Einkauf bei der Säule 3a Einrichtung mittels schriftlichem Gesuch, welches spezifische Angaben enthalten muss, beantragen muss: Bevor der Einkauf getätigt wird, muss bestätigt werden, dass im Einkaufsjahr der volle ordentliche Beitrag für das betreffende Jahr entrichtet wurde; für die Jahre, für die eine Beitragslücke ausgeglichen werden soll, noch kein Einkauf vorgenommen wurde und noch keine Altersleistung der Säule 3a bezogen wurde (vgl. Art. 7b Abs. 1 und Abs. 2 E-BVV3). Das Gesuch muss sodann auch die ordentlichen Säule 3a Beiträge der letzten zehn Jahre vor dem Einkauf beinhalten, die in andere Vorsorgeeinrichtungen eingezahlt wurden als der Einkauf.

Der Regierungsrat erachtet es als unabdingbar, dass die Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge verpflichtet werden, die Gesuche zu prüfen und die Zulässigkeit eines Einkaufs aufgrund der erhaltenen Informationen zu beurteilen.

Für die Steuerbehörden ist es wichtig, dass die Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge die erforderlichen Vorprüfungen vertieft durchführen. Dies erleichtert die nachträgliche Kontrolle der Steuerbehörde. Die Steuerbehörde prüft einerseits, ob die in der Steuererklärung geltend gemachten Säule 3a Beiträge den Bescheinigungen der Einrichtungen entsprechen. Andererseits prüft sie, welche ordentlichen Beiträge in den Jahren, für die Einkäufe getätigt wurden, steuerlich tatsächlich anerkannt wurden und ob die Einkaufsbeiträge der Differenz zu den steuerlich zulässigen Beiträgen entsprechen.

Zu Art. 8a Abs. 2 – Festhalten und Aufbewahrung von Vorsorgeangaben

Wichtig ist, dass die Vorsorgeeinrichtung für Einkäufe in die Säule 3a die aktuelle Bescheinigung ausstellt (Formular 21 EDP): Diese Bescheinigung muss neu die Angaben nach Art. 7b Abs. 1 Bst. a–c E-BVV3 enthalten, das heisst die Höhe des beantragten Einkaufs, die Jahre, für die eine Beitragslücke ausgeglichen wird und deren Höhe sowie die Höhe des ordentlichen Beitrags für das Jahr, in dem der Einkauf in die Säule 3a getätigt wird.

Diese Bescheinigung alleine reicht nicht aus, um die Abzugsfähigkeit des getätigten 3a-Einkaufs zu überprüfen. Zwar ist sie eine wertvolle Informationsquelle, wenn sie von der gebundenen Selbstvorsorgeeinrichtung korrekt ausgefüllt wird. Trotzdem führt die Möglichkeit eines Einkaufs in die Säule 3a zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand für die kantonalen Steuerbehörden sowie zu zusätzlichen Aufwendungen für die Informatik des Kantons. Die Steuerbehörden müssen mit diesem Entwurf umfangreichere Kontrollen durchführen, als sie nach geltendem Recht durchzuführen haben.

Die Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge müssen sorgfältig darauf bedacht sein, dass bei Kantonswechseln die Vorgaben von Art. 7a E-BVV3 zur Berechnung des Einkaufspotenzials eingehalten werden. Primär müssen von der steuerpflichtigen Person die entsprechenden Veranlagungen des Wegzugskantons einverlangt werden, um die notwendigen Prüfungen vorzunehmen. Gegebenenfalls kann die Steuerbehörde des Zuzugskantons gestützt auf Art. 111 DBG beziehungsweise Art. 39 Abs. 2 StHG von der Steuerbehörde des Wegzugskantons Auskünfte über die Höhe der gewährten Säule 3a Abzüge verlangen.

Zu Art. 8b Mitteilung der Vorsorgeangaben

Die Bestimmungen in Art. 8b erachtet der Regierungsrat als besonders bedeutungsvoll, da sie es der übernehmenden Säule 3a Einrichtung ermöglichen, die geleisteten Einkaufsbeiträge auf ihre Gesetzeskonformität hin zu überprüfen.

Zur Übergangsbestimmung

Der Regierungsrat begrüsst die in der Übergangsbestimmung vorgesehene Begrenzung, wonach nur Beitragslücken geschlossen werden können, die nach dem Inkrafttreten der Änderung der BVV3 betreffend Einkäufe in die Säule 3a entstanden sind.

Mit dieser Bestimmung wird verhindert, dass Personen, die kurz vor dem Rentenalter stehen, im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen der BVV3 Einkäufe in die Säule 3a vornehmen und kurz darauf Kapitalbezüge tätigen, die privilegiert besteuert werden.

Zur Sperrfrist

Der Regierungsrat stellt fest, dass der Entwurf zur Änderung der BVV3 betreffend Einkäufe in die Säule 3a keine Regel enthält, die jener von Art. 79b Abs. 3 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) entspricht, wonach "Einkaufsbeiträge innerhalb von drei Jahren nicht in Kapitalform ausbezahlt werden dürfen".

Eine analoge Bestimmung erscheint nicht nötig und wird deshalb auch nicht verlangt. Dies, weil einerseits die überwiegende Mehrheit der Säule 3a Konten oder Policen die Auszahlung von Kapital und nicht von (Alters-) Renten vorsieht und andererseits der Maximalbetrag eines Einkaufs steuerlich nicht ins Gewicht fällt: Tatsächlich entspricht der maximale Einkaufsbeitrag dem „kleinen Säule 3a Abzug“ – obwohl Personen, die keiner zweiten Säule angehören höhere ordentliche Beiträge einzahlen können (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. b BVV3).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- sekretariat.abel@bsv.admin.ch